



Einreichungsrichtlinien für wissenschaftliche Funktionen

Umschreibung der einzelnen Richtpositionen

Richtposition	Aufgaben
Hilfsassistierende ohne Bachelor	Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden. Je anspruchsvoller die Aufgaben sind, desto höher kann die Einstufung in der Lohnstufe vorgenommen werden.
Hilfsassistierende mit Bachelor	Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden. Die Einreihung in Kl. 13 erfolgt sobald die Urkunde (Bachelor) vorliegt, unabhängig von den Aufgaben.
Doktorierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Erstellen der Doktorarbeit mit 60% „Protected Time“. Für Zusatzaufgaben kann ein höherer Beschäftigungsgrad gewählt werden.
Assistierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Eigene Forschung, Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.
Postdoktorierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Mitbetreuung von Masterarbeiten und ggf. Dissertationen, Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.
Oberassistierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Leitung einer Forschungsgruppe, Betreuung von Masterarbeiten und Dissertationen, Drittmittelinwerbung, eigene Lehrveranstaltungen, Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.
Wissenschaftliche Mitarbeitende	Besondere Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich bei einem Lehrstuhl, z.B. Unterhalt spez. Apparaturen, Forschung und Lehre. In der Regel Festanstellung, befristete Anstellung gemäss § 10 PVO-UZH möglich.



Einreihung der einzelnen Richtpositionen

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
Schweiz. Nationalfonds (SNF)	Vorgabe UZH	Die Einreihung der Stellen, die durch den SNF finanziert werden, richtet sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH.
Drittmittel (DM)	Vorgabe UZH	Die Einreihung der Stellen, die durch DM finanziert werden, richtet sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH (Ausnahme: Marie Curie-Anstellungen).
Hilfsassistierende ohne Bachelor	10/03 - 11	Die Einreihung erfolgt in Kl. 10. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, Seminar etc. entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt.
Hilfsassistierende mit Bachelor	13/03 - 11	Eine Überführung von Kl. 10 in Kl. 13 muss erfolgen, sobald die Urkunde (Bachelor) vorliegt. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, Seminar etc. entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Allgemein: - Anstellung befristet - Diese Anstellung ist nur für Studierende möglich (auch für Studierende, welche nicht an der UZH immatrikuliert sind)



<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>						
Doktorierende Fast-Track-Doktorierende (mit Bachelor) MD-PhD (Track I mit Bachelor Medizin Track II Medizinstudium ist abgeschlossen)	Lohnreglement (LR) 30	<p>Die Doktorandenansätze richten sich nach den Vorgaben des SNF.</p> <p>Doktorandenansätze SNF (Monatslohn x12):</p> <table><tr><td>1. Jahr</td><td>CHF 47'040</td></tr><tr><td>2. Jahr</td><td>CHF 48'540</td></tr><tr><td>ab 3. Jahr</td><td>CHF 50'040</td></tr></table> <p>Die Ansätze gelten für einen Beschäftigungsgrad (BG) von 60%! Die Doktoranden-Anstellung kann mit entsprechend höherem Lohn auch bis zu 100% betragen. Die zusätzlichen Lohnkosten müssen vom Institut, Lehrstuhl, Seminar, von der Klinik etc. finanziert werden. Der Doktorandenjahreswechsel erfolgt ausschliesslich auf den 1. des Eintrittsmonats (auch bei untermonatigen Eintritten).</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstellung befristet- 3 Jahre als Regel- Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 PVO-UZH). <p>Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden addiert, unabhängig von der Finanzierungsquelle.</p> <p>Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zum/zur Postdoktoranden/Postdoktorandin (neue Richtposition) vorgenommen werden.</p>	1. Jahr	CHF 47'040	2. Jahr	CHF 48'540	ab 3. Jahr	CHF 50'040
1. Jahr	CHF 47'040							
2. Jahr	CHF 48'540							
ab 3. Jahr	CHF 50'040							



<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>
Assistierende	17/03	<p>Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master jedoch ohne Promotion (Doktorat). Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstellung befristet- 3 Jahre als Regel- Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 PVO-UZH) <p>Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden addiert, unabhängig von der Finanzierungsquelle.</p> <p>Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zum/zur Postdoktoranden/Postdoktorandin (neue Richtposition) vorgenommen werden.</p>
Postdoktorierende	18/03	<p>Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master und Promotion (Doktorat). Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren als Doktorierende und/oder Assistierende. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p> <p>Eine Überführung von der/vom Assistierenden zur/zum Postdoktorierenden (Kl. 17 in Kl. 18) muss erfolgen, sobald die Promotionsurkunde (Doktorat) oder eine vorläufige Bescheinigung des Dekanats vorliegt. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Anstellung befristet- längstens 3 Jahre- Verlängerungsmöglichkeit bis max. 6 Jahre möglich (§ 15 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden nicht mehr an die Postdoc Anstellung angerechnet.



<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>
Oberassistentierende mit und ohne Habilitation (venia legendi)	19/03	Grundeinreihung mit Hochschulabschluss und mit Promotion (Doktorat), eventuell erhöhte Verantwortung, mehr als 2 unterstellte Mitarbeitende, besondere Sachverantwortung oder Aufgaben z.B. Stellvertretung einer oder eines Vorgesetzten oder - als Teilaufgabe - Leitung der Administration.
	20	<p>Vermehrte Verantwortung als Kl. 19, z.B. mehr als 6 unterstellte Mitarbeitende.</p> <p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p>
	21 oder 22	<p>Besondere Umstände (Ausnahmeregelung).</p> <p>Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung befristet - längstens 3 Jahre - Verlängerungsmöglichkeit um jeweils bis zu 3 Jahre bis max. 9 Jahre möglich (§ 15 PVO-UZH) <p>Die Anstellungszeit als Postdoktorand/in wird an die Zeit als Oberassistentierende angerechnet. Eine Postdoktorierenden- mit nachfolgender Oberassistentierenden-Anstellung kann längstens 9 Jahre dauern.</p> <p>Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p>
Oberassistentierende Ambizione SNF	20/03	<p>Nachwuchsförderung des SNF (Spezialfall).</p> <p>Jährliche Erhöhung um 1 Lohnstufe (Einstiegssalär 20/03).</p>
Oberassistentierende PRIMA SNF	21/03	<p>Nachwuchsförderung des SNF für hervorragende Forscherinnen (Spezialfall).</p> <p>Jährliche Erhöhung um 1 Lohnstufe (Einstiegssalär 21/03).</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstellung befristet gem. Vorgaben SNF



Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
Wissenschaftliche Mitarbeitende (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)	ab 16 ab 17 - 20	Einreihung mit Bachelorabschluss. Einreihung mit Lizentiats-, Diplom- oder Masterabschluss. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. Allgemein: - Anstellung unbefristet
Wissenschaftliche Abteilungsleitende (gilt auch für Human-, Zahn- und Veterinärmedizin)	21 - 23	Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. Allgemein: - Anstellung unbefristet
Assistenzärztinnen/ Assistenzärzte Humanmedizin Zahnärztin/Zahnarzt Assistenzarzt/ärztin Tierärztin/Tierarzt Assistenzarzt/ärztin	19 - 21 19 - 21 19 - 21	Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allgemein: - Anstellung befristet - 3 Jahre als Regel - Verlängerungsmöglichkeit bis 6 Jahre möglich
Oberärztinnen/ Oberärzte (OA) Humanmedizin Zahnärztin/Zahnarzt (OA) Tierärztin/Tierarzt (OA)	21 - 25 ab Lohnstufe 01 21 - 25 ab Lohnstufe 01 21 - 25 ab Lohnstufe 01	Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Je nach Anzahl Berufsjahre als Oberärztin/Oberarzt erfolgt die Einreihung ab Lohnstufe 01. Allgemein: - Anstellung befristet (eine unbefristete Anstellung ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des Dekans oder der Dekanin möglich). - Eine Anstellung ab Kl. 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich.



<i>Richtposition</i>	<i>Lohnklasse/ Lohnstufe</i>	<i>Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen</i>
Leitende Ärztinnen/ Ärzte (LA) Humanmedizin	25 - 26	Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal.
Zahnärztin/Zahnarzt (LA)	25 - 26	Allgemein: - Anstellung unbefristet - Eine Anstellung ab Kl. 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich.
Tierärztin/Tierarzt (LA)	25 - 26	